

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 385/10 B**

L 9 R 1031/09 (LSG Baden-Württemberg)  
S 8 R 6206/07 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser  
und die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg  
vom 21. September 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem  
vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

### I

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 21.9.2010 einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der ihm ab Juli 1998 bewilligten Regelaltersrente ohne Ansatz der zum 1.1.1997 durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG - vom 25.9.1996, BGBl I 1461) angeordneten Kürzungen verneint.
- 2 Der derzeit in Südspanien lebende Kläger, der sich im Hinblick auf für ihn günstigere Rentenauskünfte der Beklagten von 1994 bzw 1995 auf Bestandsschutz beruft und zudem auf sein von Vertreibung, Kriegsgefangenschaft und politisch motivierter Flucht aus der DDR geprägtes Schicksal in den Jahren 1944 bis 1951 hinweist, hat zunächst mit Schreiben vom 15.11.2010 persönlich und sodann am 10.1.2011 durch seine Prozessbevollmächtigte beim BSG Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil des LSG erhoben.
- 3 Die Prozessbevollmächtigte hat zudem mit Schreiben vom 21.1.2011 Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Am 7.2.2011 hat sie die Vertretung jedoch niedergelegt und zunächst um Entscheidung über den PKH-Antrag gebeten, da der Kläger die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht tragen könne. Der Berichterstatter hat den Kläger mit Schreiben vom 25.1.2011 zur Vervollständigung seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (insbesondere im Hinblick auf die Angaben zur Eigentumswohnung in Spanien) aufgefordert und - da am 15.2.2011 nicht alle der angeforderten Unterlagen eingereicht wurden - mit Schreiben vom 17.2.2011 letztmals zur deren vollständiger Vorlage bis spätestens am 8.3.2011 Gelegenheit gegeben. Die Unterlagen sind mit Schreiben des Klägers vom 2.3.2011 am 9.3.2011 beim BSG eingegangen.

### II

- 4 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten auch für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn er die Kosten der Prozessführung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht selbst aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 6 Ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers - insbesondere im Hinblick auf das vom Kläger zunächst verschwiegene, nunmehr aber aufgrund einer Bescheinigung der Sparkasse



Zollernalb vom 22.2.2011 bekannt gewordene "Rentensammelkonto", das Fragen nach vorhandenem und gegebenenfalls vorrangig einzusetzendem Vermögen aufwirft - einer Bewilligung von PKH entgegenstehen, kann vorliegend ebenso dahinstehen wie die Frage, welche Folgen das verspätete Eintreffen der vom Berichterstatter zur Vorlage bis spätestens am 8.3.2011 angeforderten Nachweise hat. Jedenfalls fehlt es an hinreichenden Erfolgsaussichten der vom Kläger beabsichtigten Rechtsverfolgung. Es ist nicht zu erkennen, dass seiner Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg beschieden sein könnte.

- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 8 Nach Prüfung des Streitstoffs und der Akten ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen dieser Zulassungsgründe mit Erfolg geltend machen könnte. Weder sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erkennbar, die im Zusammenhang mit diesem Rechtsstreit geklärt werden müssten, noch ist das LSG von oberstgerichtlichen Entscheidungen abgewichen.
- 9 Vielmehr hat sich das LSG ersichtlich auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ua zur (fehlenden) Verbindlichkeit von Rentenauskünften gemäß § 109 SGB VI sowie zur Verfassungsmäßigkeit der Neuberwertung von Versicherungs- und Beitragszeiten aufgrund der Regelungen des WFG - im Einzelnen mit den Einwendungen des Klägers gegen die Rentenberechnung in den Bescheiden der Beklagten vom 5.5.1998 und vom 9.11.2005 auseinandergesetzt. Es hat detailliert erläutert, zu welchen Veränderungen in der Anzahl zu berücksichtigender Entgeltpunkte das WFG im Falle des Klägers geführt hat und weshalb dessen in geringer Höhe gezahlten freiwilligen Beiträge jene Verringerung der Entgeltpunkte nicht haben vollständig ausgleichen können. Ferner hat das LSG darauf hingewiesen (*vgl dritter Absatz auf Seite 10 des Urteils*), dass der Kläger die Möglichkeit hat, bei der Beklagten einen Antrag nach § 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zu stellen, dass seine eigene Rente ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat (§ 38 Abs 2 iVm § 34 Abs 3 VersAusglG) nicht länger aufgrund des zugunsten seiner geschiedenen (mittlerweile aber verstorbenen) Ehefrau durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzt wird. Auch wenn der Kläger einen solchen Antrag in seinem Schreiben vom 25.8.2010 an das LSG sinngemäß gestellt haben dürfte, konnte das Berufungsgericht diesen Umstand nicht von sich aus berücksichtigen, da zunächst die Beklagte hierüber eine Entscheidung treffen muss.
- 10 Auch Verfahrensmängel, auf denen das Urteil des LSG beruhen könnte, sind nicht erkennbar.



- 11 Da dem Kläger mithin PKH nicht zusteht, kann er auch nicht die von ihm im Schreiben vom 7.2.2011 sinngemäß beantragte Beiordnung eines vom Gericht auszuwählenden Rechtsanwalts beanspruchen.
- 12 2. Die vom Kläger über seine vormalige Prozessbevollmächtigte form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der auf seinen Antrag um einen Monat bis zum 8.3.2011 verlängerten Frist formgemäß von einem zur Vertretung vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet wurde (§ 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 2, § 73 Abs 4 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)